Stellungnahme der Vereine Permakultur-Landwirtschaft und Permakultur Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

11. Juli 2021

Hans Balmer, Dipl. Kultur-Ingenieur ETH, Mitglied des Beirates Permakultur-Landwirtschaft
hans.balmer@permakultur-landwirtschaft.org

Geschätzte Damen und Herren

Für die Einladung zur Mitwirkung im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» bedanken wir uns bestens.

1. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung: Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

- Mit den ***(Umwelt-)Zielen*** der vorgeschlagenen Massnahme sind wir grundsätzlich einverstanden.
- Gestützt auf unsere vielfältigen persönlichen Erfahrung und Beobachtungen auf unzähligen Landwirtschaftsbetrieben in den letzten fünf bis zehn Jahren sowie auf die neuesten Studienergebnisse anerkannter Landwirtschaftlicher Forschungsinstitutionen kommen wir jedoch zur Erkenntnis, dass die ***Massnahmen*** vermutlich wenig wirkungsvoll bleiben werden.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem weiteren Ausbau des Umfangs und zu einer weiteren ***Erhöhung der Komplexität des bestehenden Direktzahlungs- und Kontrollsystems***, das sich hinsichtlich der angestrebten Umweltziele Landwirtschaft als wenig effizient, wenig wirkungsvoll und für die Landwirtinnen und Landwirte wenig motivierend erwiesen hat.
- Wir bezweifeln, dass das Ausrichten von Förderbeiträgen für freiwillige Massnahmen einen erheblichen Effekt haben wird und sind ausserdem der Meinung, dass das «Belohnen» von Massnahmen, die an sich schon heute der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) entsprechen, nicht der richtige Weg ist. Als viel effizienter und effektiver (wirkungsvoller) erachten wir die Einführung von ***Lenkungsabgaben auf Pestiziden*** sowie gegebenenfalls auf Mineraldünger und Futtermittelimporten zur Internalisierung der externen Umweltkosten.
- Der Einsatz von ***Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial*** ist nicht nur - wie vorgeschlagen - einzuschränken, sondern zu ***verbieten***.
- Für die ***Förderung der Pflanzengesundheit*** sind funktionierende Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz bekannt: Förderung der Bodenfruchtbarkeit und eines gesunden, vielfältigen und aktiven Bodenlebens, dauernde Bodenbedeckung, Förderung der Pflanzengesundheit durch Mischkulturen, natürliche Pflanzenstärkung (z.B. Komposttee), resistente Sorten, Nützlingsförderung, Wahl des geeigneten Standortes für die Kulturen und vieles mehr.
- Wir verzichten darauf, alle Änderungen an Verordnungen differenziert zu kommentieren und beschränken uns auf Kommentare zu Massnahmen, die wir als besonders wirkungsvoll erachten.
- Wir erlauben uns jedoch, unsere ***generellen Empfehlungen zum Umbau der Landwirtschaftspolitik*** zu formulieren. Daraus lassen sich ohne weiteres viele Hinweise auf die Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ableiten.
- Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen lassen sich auf Verordnungsstufe ohne weiteres aus den Artikeln 73 (Nachhaltigkeit), 74 (Umweltschutz), 76 (Wasser), 78 (Natur- und Heimatschutz), 820 (Tierschutz), 104 (Landwirtschaft) und 104a (Ernährungssicherheit) der Bundesverfassung und den entsprechenden Gesetzesbestimmungen ableiten.
- Etliche der vorgeschlagenen Massnahmen gehen in dieselbe Richtung, wie sie auch in der derzeit sistierten AP22+ vorgesehen waren.

2. Generelle Anmerkungen und Anträge zur Landwirtschaftspolitik

2.1. Keine (zusätzlichen) Direktzahlungen für die gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice)

Sachverhalt

Umwelt- und tierfreundliche, pestizidfreie, nährstoffausgeglichene, bodenschonende bzw. bodenregenerierende, standortangepasste, ressourceneffiziente, biodiversitätsfördernde, klimafreundliche, gesundheitsfördernde[1)] Produktionssysteme und Bewirtschaftungstechniken entsprechen der guten landwirtschaftlichen Praxis und dem Stand der Technik («Best Practice»).

Es gibt ausreichend Forschungs- und Praxiserfahrungsberichte, welche belegen, dass Landwirtschaft ohne erhebliche negative Externalitäten einwandfrei funktioniert.

Massnahmen (Antrag)

- Die Anforderungen an den ÖLN sind zu erhöhen, jedoch gleichzeitig massiv zu vereinfachen und zu flexibilisieren (Art. 25a DZV).
- Für die Bewirtschaftung nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis werden keine wiederkehrenden zusätzlichen Direktzahlungen mehr ausgerichtet.

Begründung

- Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis hergestellt werden, sind über den Erlös der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen zu finanzieren.
- Es ist heute beispielsweise ohne weiteres möglich, mit erfolgreich erprobten Methoden im Ackerbau auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten. Der Verzicht auf den Herbizideinsatz ist keine besondere ökologische Leistung. Der Verzicht auf die Umweltbelastung soll daher nicht mit besonderen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträgen) honoriert werden.
- Art. 104 Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung, wonach der Bund Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind, mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen fördert, ist mit entsprechenden Umstellungs- und Investitionshilfen, statt mit jährlich wiederkehrenden «Giesskannen»-Beiträgen zu vollziehen (siehe auch Punkt 2.3).
- Es liegt weitgehend in der Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte, idealerweise im Zusammenarbeit mit den Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. durch solidarische Landwirtschaft) eine möglichst hohe Wertschöpfung auf dem Betreib zu erzielen (z.B. durch Verarbeitung und Direktvermarktung auf dem Betrieb).

2.2. Abstimmung von Landwirtschafts- und Ernährungsstrategie

Sachverhalt

- Das heutige Direktzahlungssystem steht in erheblichem Wiederspruch zur offiziellen Schweizer Ernährungsstrategie 2017 - 2024 des EDI (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).
- Es ist gemäss der offiziellen Ernährungsstrategie des Bundes unbestritten, dass für eine gesunde und immunitätsstärkende Ernährung eine Verlagerung von tierischen Produkten zu mehr pflanzlichen Produkten stattfinden sollte (Ernährungspyramide). Das heutige Direktzahlungssystem setzt diesbezüglich massiv falsche Anreize.

Massnahmen (Antrag)

- Das Direktzahlungssystem ist so umzubauen, dass eine massive Verlagerung der Direktzahlungen von der Tierproduktion zur Pflanzenproduktion stattfindet.
- Der Umfang der jährlich wiederkehrenden Direktzahlungen ist deutlich zu verschieben hin zu einmaligen ziel- und wirkungsorientierten Umstellungs- und Investitionshilfebeiträgen.
- Das Direktzahlungssystem ist massiv zu vereinfachen (siehe auch Punkt 2.9).

Begründung

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum der offizielle Ernährungsstrategie des Bundes mit einem unzweckmässigen Direktzahlungssystem in der Landwirtschaft entgegengewirkt wird. Dieser Missstand ist zu beheben.
- Um den Einwand gleich vorwegzunehmen: Ja die Lebensmittel, insb. die nicht umweltgerecht produzierten, werden teuer! Damit werden jedoch in der Schweiz keine sozialen Tragödien verursacht. Der Anteil des Einkommens, den Personen und Familien mit tiefen und mittleren Einkommen für die Ernährung ausgeben ist in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr bescheiden.

2.3. Einmalige Umstellungsbeiträge statt wiederkehrende Direktzahlungen

Sachverhalt

- Die heutigen Direktzahlungen haben vor allem Einkommenscharakter und orientieren sich nur in bescheidenem Mass an der Wirkung der geförderten Massnahmen.
- Viele Landwirtinnen und Landwirte würden einmalige «Umstellungsbeiträge» begrüssen und wären bereit, danach auf wiederkehrende Beiträge ohne entsprechende Leistung (siehe Punkt 2.4) zu verzichten.

Massnahmen (Antrag)

- Für kostenintensive Massnahmen zur Umstellung einzelner Produktions- und Betriebszweige von konventioneller auf gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice) werden einmalig oder zum Beispiel während vier Jahren Umstellungsbeiträge ausgerichtet.
- Für Investitionen, die der Ernährungsstrategie des Bundes widersprechen und/oder nachweislich erhebliche negative Externalitäten aufweisen (z.B. intensive Schweine- und Geflügelhaltung), sind keine Investitionshilfen mehr zu leisten.
- Weiter sollten die «Investitionen» in die Beratung und in die verbesserte Aus- und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte gefördert werden (siehe Punkt 2.7).

Begründung

- Es gibt fast unbegrenzt viele mögliche Schritte, die auf einem konventionell wirtschaftenden ÖLN-Betrieb in Richtung Bio, regenerativer Landwirtschaft, Agroforst, Permakultur bzw. in Richtung «Best Practice» getan werden können, ohne gleich den gesamten Betrieb «umzustellen». Auch auf Biobetrieben sind noch viele Verbesserungen möglich.
- Viele dieser Schritte sind bei entsprechendem Interesse und mit der entsprechenden Überzeugung ohne grosse Investitionen möglich. Der Maschinenpark mit Geohobel, Direktsaatmaschine usw. kann viel wirtschaftlicher gemeinsam bewirtschaftet werden, als wenn sich jeder Betrieb diese Maschinen selber anschafft.
- Einige Massnahmen wie das Anlegen einer vielfältigen und auf Resistenz ausgerichteten Obstanlage oder eines Agroforstsystems, das Einrichten betriebseigener Verarbeitungs- und Verkaufsmöglichkeiten und dergleichen erfordern bisweilen eine hohe Erstinvestition. Auch hier ist eine Änderung der bisherigen Investitionshilfepraxis notwendig. Statt grosse Milchviehställe und Geflügelmasthallen zu unterstützen, sollen Betriebe unterstützt werden, welche von der Produktion tierischer Produkte auf mehr pflanzliche Produkte umstellen möchten.

2.4. Direktzahlungen nur für gemeinwirtschaftliche und ökologischer Leistungen

Sachverhalt

- Gemäss Bundesverfassung (Art. 104) und Landwirtschaftsgesetz (Art. 2) sind Direktzahlungen als Abgeltung für *gemeinwirtschaftliche und ökologischen Leistungen* der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe gedacht.
- Die heutigen Direktzahlungen haben vor allem Einkommenscharakter und orientieren sich nur in bescheidenem Mass an Aufwand und an der Wirkung von gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen.

Massnahmen (Antrag)

- Jährlich wiederkehrende Direktzahlungen im Sinne der Ergänzung des bäuerlichen Einkommens von bodenbewirtschaftenden Betrieben sind, ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe, nur noch für tatsächliche ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen auszurichten, die gemessen an der Nachhaltigkeit über die gute landwirtschaftliche Praxis (Best Practice) hinausgehen.
- Das Direktzahlungssystem ist insgesamt massiv zu vereinfachen.

Begründung

- Wenn Landwirtinnen und Landwirte dafür sorgen, dass auf ihrem Betrieb die Biodiversität messbar höher ist als zum Beispiel auf einer Wiese oder in einem Buchenwald, oder dass der Humusgehalt in Ihren Böden zunimmt, und sie dazu besondere Zusatzleistungen erbringen, die ihnen selbst keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, erhalten sie für ihre Leistungen eine Abgeltung in Form von Direktzahlungen.
- In der Permakultur gehen wir grundsätzlich davon aus, dass eine ökologische Leistung auch einen ökonomischen Vorteil bringt (z.B. Nützlingsförderung), das ist dann umso besser.
- Hier lag übrigens ein Schwachpunkt der Trinkwasserinitiative (TWI): Es gibt viele engagierte ÖLN-Landwirtinnen und Landwirte, die Ihren Boden sehr sorgfältig bewirtschaften (Direktsaat, Gründüngungen, Mischkulturen usw.), die Biodiversität weit über das Minimum des ÖLN hinaus fördern und ihre Produkte an zufriedene Kundinnen und Kunden direkt vermarkten. Sie bewirtschaften jedoch zum Beispiel auch noch einen Rebberg oder eine Obstanlage, die aufgrund der vorhandenen Sorten schlecht auf Bio umgestellt werden können. Der massvolle Einsatz von Pestiziden im Reb- und Obstbau hätte nach TWI dazu geführt, dass der gesamte Betrieb keine Direktzahlungen mehr erhält, also auch nicht für die Leistungen zur Förderung der Biodiversität und den Humusaufbau. Diese «Pauschalhaft» ist nicht fair. Es kommt auch niemand auf die Idee, den Automobilisten, die falsch parkieren oder zu schnell fahren, nicht nur eine Busse aufbrummen, sondern gleich auch noch die Kinderzulagen und die Krankenkassenprämienverbilligung streichen.

2.5. Lenkungsabgaben auf Stoffen mit negativen Externalitäten

Sachverhalt

- Wie auch die jüngsten Studien (zum Beispiel im Kanton Bern) zeigen, sind freiwillige Massnahmen zum reduzierten und gezielteren Einsatz von Pestiziden wenig wirkungsvoll, auch wenn sie mit Beiträgen gefördert werden.

Massnahmen (Antrag)

- Auf chemisch-synthetischen (sowie risikobehafteten biologischen) Pflanzenschutzmitteln mit einem kalkulierbaren und vertretbaren Risiko, sowie gegebenenfalls auf Mineraldüngern und Futtermittelimporten sind Lenkungsabgaben zu erheben.
- Der Ertrag aus den Lenkungsabgaben auf landwirtschaftlichen Hilfsstoffen ist vollumfänglich in die Landwirtschaft zurückzuführen, zum Beispiel in Form von Umstellungs- und Investitionshilfebeiträgen (siehe Punkt 2.3) sowie Beratungsangeboten (Punkt 2.7).
- Die Alternativen zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz sind in der landwirtschaftlichen Beratung, Aus- und Weiterbildung verstärkt zu vermitteln und durch erfolgreiche Praxisbeispiele auf Schweizer Höfen zu veranschaulichen.

Begründung

- Die positive Wirkung von Lenkungsabgaben auf Pestiziden ist (unter anderem in Dänemark) erwiesen, siehe zum Beispiel: Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmitteln, in Agrarforschung Schweiz 8 (5): 176-183, 2017.
- Lenkungsabgaben sind eine verhältnismässig einfach handhabbare Massnahme.
- Die Auswahl an erprobten und wirkungsvollen Alternativen zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist gross. Die Lenkungsabgabe auf Pestiziden soll den Effekt haben, dass alternative (integrierte) Pflanzenschutzmassnahmen attraktiver und konkurrenzfähiger werden.
- Auch in der Biologischen Landwirtschaft werden Tonnen von (Bio-zugelassenen) Hilfsmitteln eingesetzt, um unerwünschte Organismen zu zerstören. Nach den Grundsätzen der Permakultur ist

es viel nachhaltiger, die Pflanzen und das Gesamtsystem vielfältiger und damit stärker, resistenter und resilienter zu machen, als Schadorganismen zu bekämpfen. Im Übermass auftretende Schadorganismen sind immer ein Hinweis darauf, dass im System ein Fehler besteht (schlechter Boden, ungeeigneter Standort, einseitige Bewirtschaftung, zu enge Fruchtfolge, zu wenig Nützlinge in der Umgebung usw.).

2.6. Verbot von Stoffen mit hohem Risiko

Sachverhalt

- Die in den letzten Jahren durchgeführten Studien zeigen, das problematische Pestizide in Trinkwasser, im Boden und in Lebensmitteln in einem bedenklichen Mass nachgewiesen werden.
- Alle bisherigen freiwilligen Anstrengungen zur Reduktion des Risikos im Zusammenhang mit Pestiziden waren kaum wirkungsvoll.

Massnahmen (Antrag)

- Pestizide und andere Hilfsstoffe, die nachweislich aufgrund ihrer Eigenschaften, der Wirkung ihrer Metaboliten und dem Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder aufgrund ihrer Langzeitwirkung ein hohes oder nicht zuverlässig abschätzbares Risiko für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima) aufweisen, sind per sofort zu verbieten und zwar sowohl in der Landwirtschaft als auch im privaten Gartenbau und in der Grünflächenpflege (Fussballplätze, Golfplätze, Parkanlagen, Strassenböschungen usw.).
    - Neue chemisch-synthetische wie auch biologische Pestizide sind einer verschärften Zulassungsprüfung zu unterziehen.

Begründung

- Es gibt keinen plausiblen Grund, «Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential» zuzulassen, auch dann nicht, wenn deren Einsatz stark eingeschränkt und reglementiert wird.
- Bei der Abschätzung des Risikopotentials von Wirkstoffen werden meistens die Wirkung der Ab- und Umbauprodukte (Metaboliten), das Zusammenwirken mit anderen Stoffen sowie schwache chronische Langzeitwirkungen nicht ausreichend untersucht.
- Es gibt für jeden Wirkstoff mit erhöhtem Risikopotential Alternativen mit geringem Risikopotential bzw. Methoden des pestizidfreien Pflanzenschutzes.

2.7. Förderung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) durch Forschung, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Sachverhalt

- Der chemisch-synthetische Pflanzenschutz zur Abwehr von Schadorganismen hat nach wie vor seinen festen Platz in der landwirtschaftlichen Beratung, Aus- und Weiterbildung sowohl der staatlichen Schulen wie auch insbesondere der Produzenten der Agrochemie.
- Gute, erprobte, wirkungsvolle und in der Regel sogar kostengünstigere Alternativen zur chemischen Schädlingsabwehr sind hinlänglich bekannt.

Massnahmen (Antrag)

- Die neusten Erkenntnisse der guten landwirtschaftlichen Praxis (Best Practice) sind rasch in die landwirtschaftliche Beratung, Aus- und Weiterbildung zu integrieren.
- Die Agrarforschung ist - unter Beachtung der ökonomischen und gesellschaftlich-sozialen Aspekte - verstärkt auf die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft sowie auf die offizielle Ernährungsstrategie (mehr pflanzliche, weniger tierische Lebensmittel) auszurichten.
- Nebst Vorträgen und Kursen an landwirtschaftlichen Bildungsinstitutionen sind Beratungen und Weiterbildungen vermehrt auf gut funktionierenden (Vorzeige-)Höfen anzubieten.
- Im Sinne von Public Private Partnership sind die Schweizer Unternehmen der Agrochemie dazu zu motivieren, statt chemisch-synthetische Produkte, biologische Produkte sowie ganzheitliche Pflanzenschutzstrategien zu erforschen und vermarkten.

Begründung

- Grundsätzlich ist Landwirtschaft unter Beachtung der Umweltziele und der Ernährungsstrategie in der Schweiz flächendeckend machbar und finanzierbar. Viele Landwirtinnen den Landwirte erkennen die Nachteile der herkömmlichen Bodenbearbeitung und des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes und suchen nach funktionierenden Alternativen.
- Die Nachfrage nach Beratung und Weiterbildung in einzelnen Bereichen wie Regenerative Landwirtschaft, Mischkulturen, Agroforst, Permakultur, Direktvermarktung, Solidarische Landwirtschaft u.a. ist sehr gross.
- Der Verein Permakultur-Landwirtschaft ist im Zusammenarbeit mit der HAFL dabei, ein schweizweites Netzwerk von Vorzeige-Höfen aufzubauen.
- Es ist nicht auszuschliessen, dass auch in der Agrochemie eine Umdenken stattfindet. Auf der Homepage der Syngenta (www.sysngenta.ch) finden sich unter den Pflanzenschutzmitteln erst 2 (für den biolandbau zugelassene) «Pflanzenstimulatoren», welche die Widerstandkraft der Pflanzen gegen Schadorganismen stärken. Demgegenüber stehen 47 Fungizide, 32 Herbizide, 7 Insektizide und 10 weitere chemisch-synthetische Wirkstoffe sowie 3 Blattdünger.

2.8. Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung

Sachverhalt

- Die heutige Biodiversitätsförderung ist zu einseitig auf das *Nebeneinander* von Produktionsflächen und (naturnahen) Biodiversitätsförderflächen ausgerichtet.
- Die der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft zugrundeliegende Vorstellung von «Biodiversität» ist zu einseitig auf naturnahe, «unproduktive» Lebensräume ausgerichtet. Biodiversität im ganzheitlichen Verständnis umfasst auch die Vielfalt der Lebensräume im Kulturland (z.B. Mischkulturen mit Untersaaten und Beisaaten), die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen, die Vielfalt der Bodenlebewesen und die Vielfalt der (positiven) Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Strukturen (zum Beispiel Funktion von Nützlingen und anderen Ökosystemdienstleistungen).
- Die Biodiversitätsförderbeiträge orientieren sich zu stark an den Massnahmen statt an der Wirkung.
- Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind teilweise unnötig streng. So kann zum Beispiel der wirtschaftliche Wert einer sehr vielfältigen Hecke stark erhöht werden, wenn die Hecke auch auf Nutzung ausgerichtet wird (auf Ertrag gezüchtete Wildbeerensträucher und Wildobstbäume, Holznutzung, Futterlaub u.a.) ohne dass dadurch der ökologische Wert als Lebensraum für einheimische Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften geschmälert wird. (Eine Hecke mit Qualitätsstufe QII darf nur «einheimische» Sträucher und Bäume enthalten und die Nutzung des Krautsaumes ist zu starr.

Massnahmen (Antrag)

- Das in der AP22+ vorgesehene Konzept der gesamtbetrieblichen und wirkungsorientieren Biodiversitätsförderung ist als freiwillige Alternative zum QI/QII-System einzuführen.
- Die Anforderungen an das QI/QII-System sind im Sinne des umfassenden Verständnisses von Biodiversität anzupassen, wirkungsorientiert und unter Beachtung der Ökosystemdienstleistungen zu disponieren und insgesamt stark zu vereinfachen.

Begründung

- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Biodiversitätsförderung sich nicht aus, sondern lassen sich im besten Fall für beide Aspekte gewinnbringend kombinieren.

Förderung von Vertrauen, Verantwortung und Vereinfachung («3V»)

Sachverhalt

- Der bereits bestehende, jedoch nicht besonders wirksame Massnahmenplan Pestizidreduktion des Bundes, das nun vorgelegte Verordnungspaket und die derzeit sistierte Agrarpolitik AP22+ gehen grundsätzlich alle in die richtige Richtung.
- Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen führen jedoch zu noch mehr Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Das Direktzahlungs-, Förderungs-, Kontroll- und Sanktionssystem in der Landwirtschaft hat unterdessen ein Ausmass an Komplexität und reinem Verwaltungsaufwand angenommen, das nicht mehr als wirkungsvoll, nachhaltig und als für die Landwirtinnen und Landwirte motivierend bezeichnet werden kann.

Massnahmen (Antrag)

- Das Direktzahlungs- und Fördersystem der Landwirtschaft ist wirkungsorientiert zu gestalten, mit der Ernährungsstrategie abzustimmen und massiv zu vereinfachen.

Begründung

- Insbesondere den innovativen Landwirtinnen und Landwirten sollen wieder mehr Freiheit, Freude und Forschungsgeist zugestanden werden. Dieses Projekt «3F» ist vorerst noch eine Vision unseres Vereins Permakultur-Landwirtschaft.
- In dieselbe Richtung geht das Projekt «3V» des BAFU (Projektleiter Hansueli Gujer), siehe www.projekt3v.ch/.
- Idealerweise werden die Strategien «3V» und «3F» kombiniert.

3. Anmerkungen und Anträge zu den Bestimmungen in Einzelnen

3.1. Direktzahlungsverordnung, DZV

3.1.1. Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN)

Bestimmung (Änderung)	Kommentar, Antrag
– Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche: Auf den Ackerflächen eines Betriebs müssen auf mindestens 3,5% der Fläche spezifische Biodiversitätsförderflächen angelegt werden.	
– Pflanzenschutzmittel: Der Einsatz von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen wird eingeschränkt. Ausserdem müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen.	
– Nährstoffbilanz: Die bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor werden aufgehoben.	

3.1.2. Produktionssystembeiträge

– Die Beitragsansätze der Produktionssystembeiträge für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert. Die Biobetriebe können mit einer Ausnahme an sämtlichen Massnahmen bei den Produktionssystembeiträgen teilnehmen.	
– Fünf verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden vorgeschlagen.	
– Die funktionale Biodiversität wird mit dem Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen gefördert.	
– Die Erstellung einer Humusbilanz, die angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung werden unterstützt.	
– Die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Stickstoffüberschüsse soll mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz unterstützt werden.	
– Mit dem neuen Programm, das die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf dem Betrieb begrenzt, wird das bisherige Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) abgelöst.	
– Die Tierwohlprogramme BTS und RAUS werden weitgehend unverändert fortgeführt. Bei den Rindviehkategorien wird die verstärkte Weidehaltung mit Weidebeiträgen, die höher sind als die bestehenden RAUS-Beiträge, unterstützt.	
– Mit finanziellen Anreizen für die längere Nutzungsdauer von Kühen sollen die Methanemissionen reduziert werden.	

3.1.3. Ressourceneffizienzbeiträge

– Die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz wird um zwei Jahre bis Ende 2024 fortgeführt.	
– Die Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen wird um vier Jahre verlängert. Die Anforderungen werden jedoch neu differenziert nach Tierkategorien festgelegt.	

3.1.4. Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft (SAK)

– Die generelle Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK wird ersatzlos aufgehoben. – Die Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität pro SAK wird ersatzlos aufgehoben.	

3.2. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV

– Analog der bisherigen Logik in der ISLV wird für das neue zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und für das neue zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) der Abschnitt 5 neu formuliert und der Abschnitt 5a eingefügt. Der neue Abschnitt 5 zum IS NSM bildet die Grundlage eines umfassenden Gesamtsystems zum Nährstoffmanagement.	
– In Verbindung mit dem bereits gültigen Artikel 165f LwG gilt die Mitteilungspflicht für Nährstoffabgaben neben den Hofund Recyclingdüngern neu auch für stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und für Kraftfutter. Bei Kraftfutter ist die Übernahme z. B. durch Futtermittelhersteller ebenfalls mitteilungspflichtig. Mitteilungspflichtig sind ebenso alle Abgaben an Abnehmerinnen und Abnehmer auch ausserhalb der Landwirtschaft wie Gemeinden oder Betreiber von Golfplätzen. Bezüglich Mitteilungspflicht muss die konkrete Regelung zur Bagatellgrenze beachtet werden.	
– Bezüglich Pflanzenschutzmitteln und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut sind diejenigen Verkaufsstellen (Unternehmen oder Personen) von dieser neuen Mitteilungspflicht betroffen, die Pflanzenschutzmittel direkt an berufliche und nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender verkaufen.	
– Der neue Artikel 165fbis LwG verpflichtet die beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln, die Applikation von Pflanzenschutzmitteln einzeln im IS PSM des Bundes zu erfassen. Die konkrete Umsetzung soll im neuen Informationssystem IS PSM erfolgen.	

3.3. Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)

– Im neuen Abschnitt 3a (Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 (Art. 10a) festgelegt.	
– Dazu wird die Methode zur Berechnung der Erreichung dieses Reduktionsziels (Art. 10b) definiert. Ebenso wird die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 10c) definiert.	